

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00089 vom 28. Februar 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00089

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00089 du 28 février 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00089 del 28 febbraio 2005

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückerstattung von Integrationszulagen und Erwerbsunkosten. Der Beschwerdeführer erhielt versehentlich während sechs Monaten eine Integrationszulage und eine Pauschale für auswärtige Verpflegung ausgerichtet, obwohl er an keinem Integrationsprogramm teilnahm. Der Grundsatz, dass in analoger Anwendung von Art. 62 ff. OR ungerechtfertigte Bereicherungen zurückzuerstatten sind, ist auch im öffentlichen Recht anerkannt (E. 3). Der Beschwerdeführer hätte nicht ohne weitere Rückfrage beim Sozialamt davon ausgehen dürfen, er hätte Anspruch auf Mehrleistungen, insbesondere auf eine vollständige Integrationszulage. Nach Art. 3 Abs. 2 ZGB ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen, wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte (E. 4.3). Die Gerichtskosten sind aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Beschwerdeführers massvoll zu bemessen (E. 5). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe ist verpflichtet, wer diese unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt hat (§ 26 lit. a SHG) oder diese für andere als die von der Fürsorgebehörde festgelegten Zwecke verwendet hat und dadurch bewirkt, dass die Behörde erneut zahlen muss (lit. b). Dem Beschwerdeführer wurde kein unrechtmässiges Verhalten vorgeworfen, weshalb diese Gesetzesbestimmung nicht zur Anwendung gelangt. Das öffentliche Recht anerkennt jedoch den Grundsatz, dass in analoger Anwendung von Art. 62 ff. des Obligationenrechts (OR) ungerechtfertigte Bereicherungen zurückzuerstatten sind (vgl. BGE 105 Ia 214 E. 5; BGE 124 II 570, E. 4b; VGr, 4. Oktober 2007, VB.2007.00337, E. 4.2.1; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich etc. 2010, Rz. 187 f.). Gemäss Art. 62 Abs. 1 OR hat, wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, die Bereicherung zurückzuerstatten. Diese Verbindlichkeit tritt nach Art. 62 Abs. 2 OR insbesondere dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat. Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldspflicht im Irrtum befunden hat, wobei die Rückforderung dann ausgeschlossen ist, wenn die Zahlung für eine verjährte Schuld oder in Erfüllung einer sittlichen Pflicht geleistet wurde (Art. 63 Abs. 1 und 2 OR). Die Rückerstattung kann insoweit nicht gefordert werden, als der Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist, es sei denn, dass er sich der Bereicherung entäusserte und hierbei nicht in gutem Glauben war oder doch mit der

Rückerstattung rechnen musste (Art. 64 OR).

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid zu Recht, die monatliche Ausrichtung einer Integrationszulage und einer Pauschale für auswärtige Verpflegung von Januar bis Juli 2011 sei versehentlich und ohne Rechtsgrund erfolgt. Es sei unbestritten, dass dieser Irrtum nicht vom Beschwerdeführer zu vertreten sei. Der Beschwerdeführer hätte jedoch nicht ohne weitere Rückfrage beim Sozialamt davon ausgehen dürfen, er sei zu einer höheren Integrationszulage berechtigt. Er habe daher Fr. 2 '919.- gestützt auf den Grundsatz über die Rückerstattung ungerechtfertigter Bereicherung zurückzuerstatten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, er sei davon ausgegangen, dass die Integrationszahlungen korrekt ausgerichtet wurden, da die erhöhten Zahlungen zeitgleich mit dem Ausbau seiner Bemühungen bei der Stiftung C erfolgten. Aufgrund seiner erhöhten Aktivität und der jeweiligen Rechenschaftspflicht gegenüber der Stiftung C sei er in gutem Glauben davon ausgegangen, die zusätzlich erstatteten Gelder seien für die Kursbesuche sowie die Termine bei der Betreuerin der genannten Stiftung zu verwenden. Somit habe er die Beträge für die Stellensuche und die Mobilität (ÖV) gebraucht.

E. 4.3

Eine Integrationszulage (IZU) wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen. Sie beträgt je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess zwischen Fr. 100.- und Fr. 300.- pro Person und Monat. Gemäss Protokoll der Sozialbehörde der Stadt B vom 14. Juni 2005 wird eine Integrationszulage in Höhe von Fr. 300.- bei einem geleisteten Pensum von 100 % ausbezahlt. Wer infolge mangelnder Angebote nicht in der Lage ist, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, kann eine minimale Integrationszulage in Höhe von Fr. 100.- erhalten. Da der Beschwerdeführer seinen Einsatz bei der Stiftung C unbestrittenermassen erst im August 2011 starten konnte, wurden ihm von Januar bis Juli 2011 monatlich je Fr. 200.-, insgesamt Fr. 1 '400.-, zu viel ausgerichtet. Der Beschwerdeführer schreibt in seiner Eingabe vom 10. Oktober 2011, dass er bei Erhalt der höheren Zahlung von einer IZU aufgrund seiner täglichen Verfügbarkeit zugunsten der Stiftung C ausgegangen sei. Er führt allerdings selber aus, dass die Höhe der IZU ihn überrascht habe. Der Beschwerdeführer bemerkte, dass er keinen Anspruch auf die Erwerbsunkosten ("Essensgelder") hatte, da er sich in den genannten Monaten nicht auswärts verpflegen musste. In diesem Zusammenhang hätte ihm auch auffallen müssen, dass ihm ohne Teilnahme an einem Integrationsprogramm auch keine Mehrleistungen, insbesondere keine vollständige Integrationszulage zustehe. Daher hätte er die Sozialbehörde kontaktieren müssen, um den Grund der erhöhten Auszahlung zu erfahren, auch wenn ihm diese sehr willkommen war. Nach Art. 3 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen, wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Berufung auf den guten Glauben verwehrt hat. Folglich hat er neben den irrtümlich erstatteten Fr. 1 '519.- (Erwerbsunkosten) auch die zu Unrecht bezogenen Integrationszulagen von Fr. 1 '400.- der Beschwerdegegnerin zurückzuerstatten. Über die

Art und Weise, wie die Rückerstattung nach Rechtskraft dieses Entscheides vollzogen werden soll, ist hier nicht zu entscheiden; dies ist Sache der Sozialbehörde (VGr, 28. Februar 2005, VB.2004.00527, E. 3.2). Die Verrechnung mit der wirtschaftlichen Hilfe des Beschwerdeführers in Höhe von Fr. 100.- ist insofern nicht zu beanstanden, als das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. E. 3).

E. 4.4

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, der Beschwerdegegnerin Fr. 2 '919.- zurückzuerstatten.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), aufgrund seiner angespannten finanziellen Situation jedoch massvoll zu bemessen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 13 N. 10).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.